



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.02.2025
– Auszug aus Drucksache 19/4881 –**

**Frage Nummer 3
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Klagen gab es bisher gegen Bescheide der Härtefallkommission zu Straßenausbaubeiträgen (bitte aufschlüsseln danach, ob darüber bereits entschieden wurde oder nicht), wie viele dieser Klagen waren bisher erfolgreich und aus welchen Gründen wurde so entschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es gab insgesamt 318 Klagen gegen Bescheide der Härtefallkommission. Von diesen sind nach aktuellem Stand bis auf ein Verfahren alle entschieden. Das ausstehende Verfahren wird aller Voraussicht nach im Februar oder März zu einem Ende gebracht werden.

Von diesen entschiedenen 317 Verfahren wurden 234 Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache erledigt. Hierbei gab es 214 Klagerücknahmen (in aller Regel nach entsprechendem richterlichen Hinweis), 5 abgeschlossene Vergleiche und 15 Abhilfen.

Zum anderen gab es 83 streitig entschiedene Verfahren. Davon erging in 4 Verfahren ein klagestattgebendes Urteil:

- a. W 2 K 22.656 (VG Würzburg)

Im Verfahren ging es um die Berücksichtigung eines Miteigentumsanteils in einem besonders gelagerten Einzelfall.

- b. M 28 K 22.2107 (VG München) und M 28 K 22.2220 (VG München)

In den Verfahren ging es um die Anerkennung eines seitens der Härtefallkommission als unzureichend bewerteten Eigentumsnachweises. Das Gericht ging davon aus, dass der Nachweis im konkreten Einzelfall ausreichend gewesen ist.

- c. M 28 K 22.2063 (VG München)

Die Entscheidung betrifft einen Einzelfall im Rahmen eines Erbfalles. Der Beitragsbescheid war an die zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Mutter der Klägerin adressiert gewesen. Die Klägerin hatte dagegen Widerspruch eingelegt. Der an die

Klägerin adressierte Abhilfebescheid war erst 2019, also außerhalb des für das Härteausgleichsverfahren relevanten Zeitraums 2014 bis 2017, erlassen worden. Das Gericht war der Ansicht, dass die Klägerin dennoch antragsberechtigt und die ihr gegenüber fehlende ordnungsgemäße Beitragsfestsetzung im relevanten Zeitraum nicht anspruchsausschließend sei.